

13.12.22

Antrag **des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Punkt 15 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund verlangen:

a) Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder 25 Absatz 3“ durch die Angabe „, 25 Absatz 3 oder 104c Absatz 1“ ersetzt.“

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ausländerinnen und Ausländer, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG-neu erteilt wurde, die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG gilt. Es wird die Gleichstellung von Personen mit Chancen-Aufenthaltsrecht mit anerkannten Schutzberechtigten oder auch aus der Ukraine Geflüchteten nachvollzogen.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, unterliegen einer Wohnsitzauflage, § 61 Absatz 1d AufenthG. Mit Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c Absatz 1 AufenthG-neu wären sie ohne die Änderung bei ihrer Wohnortsuche – anders als anerkannte Schutzberechtigte in den ersten drei Jahren nach Anerkennung beziehungsweise Erhalt der Aufenthaltserlaubnis – nicht an die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG (Verpflichtung, in einem Land der Bundesrepublik zu leben) gebunden, weshalb auch keine Möglichkeit bestünde, den betroffenen Personen einen Wohnsitz nach § 12a Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 AufenthG in einer bestimmten Kommune oder jedenfalls ihrem Umkreis zuzuweisen. Insofern ist keine Steuerungsmöglichkeit nach § 12a AufenthG vorgesehen. Daher muss für diese Fallgruppe eine solche Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden, um nicht nur einen vermehrten Zuzug in die Ballungsgebiete zu verhindern, sondern auch, um durch eine gleichmäßige Verteilung die Integration durch Wohnraum, Kita- und Schulplätze, Arbeitsplätze und Schu-

...

lungs- und Betreuungsangebote bestmöglich zu fördern. Dies wird durch die Aufnahme des Chancen-Aufenthalts in § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erreicht.

- b) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist zu streichen.

Begründung:

Bereits die bestehenden Regelungen ermöglichen gut integrierten geduldeten Ausländern unter geringen Voraussetzungen die Erlangung eines Aufenthaltsrechts. Es bedarf daher keiner Reduzierung der vorgesehenen Voraufenthaltszeiten. Die geplante Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten ist nicht angezeigt, weil ohne eine hinreichende Aufenthaltszeit, wie sie die bestehenden Regelungen vorsehen, in der Regel keine für ein Bleiberecht erforderliche langfristige Integration in die Gesellschaft stattfindet. Zudem sind Abweichungen bei einer nachhaltigen Integration im Einzelfall schon jetzt möglich (die erforderliche Voraufenthaltszeit ist nur eine Regelerteilungsvoraussetzung).

- c) Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Bereits die bestehenden Regelungen ermöglichen gut integrierten geduldeten Ausländern unter geringen Voraussetzungen die Erlangung eines Aufenthaltsrechts. Es bedarf daher keiner Reduzierung der vorgesehenen Voraufenthaltszeiten. Die geplante Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten ist im Hinblick auf § 25b AufenthG nicht angezeigt, weil ohne eine hinreichende Aufenthaltszeit, wie sie die bestehenden Regelungen vorsehen, in der Regel keine für ein Bleiberecht erforderliche langfristige Integration in die Gesellschaft stattfindet. Zudem sind Abweichungen bei einer nachhaltigen Integration im Einzelfall schon jetzt möglich (die erforderliche Voraufenthaltszeit von sechs beziehungsweise acht Jahren ist nur eine Regelerteilungsvoraussetzung).

d) Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb – neu – (§ 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„sich seit mindestens...< weiter wie Vorlage >...“

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „hinreichende“ durch das Wort „ausreichende“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.‘

Begründung:

Da das Chancen-Aufenthaltsrecht und die neuen verkürzten Fristen für den Voraufenthalt sehr geringe Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis vorsehen, sollten die Integrationsanforderungen im Hinblick auf die Sprachkenntnisse bei § 25b AufenthG vom Niveau A2 auf das Niveau B1 angehoben werden. Einem Ausländer, der sich insgesamt sechs beziehungsweise vier Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (inklusive Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-neu) ist es zuzumuten, ein entsprechendes Sprachniveau zu erreichen, bevor über § 25b AufenthG ein längerfristiger regulärer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird.

e) Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 25b Absatz 6a – neu – AufenthG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

Folgende Absätze 6a, 7 und 8 werden angefügt:

„(6a) In den Fällen der erstmaligen Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers wird eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 6 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Nummer 5 vorliegen.

(7)...< weiter wie Vorlage >“

Begründung:

Das Thema „Altersarmut“ wird bei § 25b AufenthG völlig außer Acht gelassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in der bestehenden Fassung setzt lediglich voraus, dass der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert wird oder eine positive Lebensunterhaltssicherungsprognose besteht. Weder das beabsichtigte Chancen-Aufenthaltsrecht noch § 25b AufenthG stellen indes Anforderungen, die eine nachhaltige Le-

bensunterhaltssicherung sicherstellen. Somit ist zu befürchten, dass gerade im Hinblick auf die geringen Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts und die geplanten verkürzten Voraufenthaltszeiten bei § 25b AufenthG viele Personen einzig nach unqualifizierten (Hilfs-)Tätigkeiten, die kurzfristig ein Einkommen bringen, aber in der Regel schlecht vergütet sind, Ausschau halten werden und demzufolge nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt auf Dauer eigenständig vollumfänglich sichern zu können. Eine erhebliche Belastung der sozialen Sicherungssysteme ist gerade bei Personen, die bis zum Erreichen der Altersgrenze und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben keine auskömmliche Altersversorgung mehr erreichen können, vorgezeichnet. Deshalb sollte § 25b AufenthG den vorgeschlagenen Sicherungsmechanismus zur Vermeidung der Belastung der sozialen Sicherungssysteme enthalten.

f) Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zielt darauf, dass künftig alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, dem Datum ihrer Einreise, ihrem Herkunftsland und einer vorhandenen Arbeitsmarktnähe zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Die beabsichtigte Öffnung der Integrationskurse für alle gestatteten Asylbewerber ohne gute Bleibeperspektive ist nicht auf eine nachholende Integration zugeschnitten, sondern zielt gerade auf eine Integration „von Anfang an“. Die Möglichkeit der Teilnahme an Integrationskursen unabhängig von der Bleibeperspektive ist abzulehnen, da „Integration für alle“ das grundgesetzlich geschützte Asylrecht aushöhlt.

g) Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 44 Absatz 4 Satz 3 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b zielt darauf, dass selbst Personen aus sicheren Herkunftsländern vom ersten Tag an einen Integrationskurs besuchen. Eine solche Regelung kann als Signal gewertet werden, dass Abschiebungen nicht gewollt sind. Dies ist ein äußerst schwieriges Signal in Richtung der Herkunftsländer und der Bevölkerung in Deutschland.

h) Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 53 Absatz 3a Satz 2 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a § 53 Absatz 3a ist folgender Satz anzufügen:

„Das ist insbesondere der Fall, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“

Begründung:

Die beschlossene Änderung des § 53 Absatz 3a AufenthG ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die konkrete Ausgestaltung noch einmal überarbeitet werden.

Der EuGH betonte in einem auf ein Vorlageersuchen des Berufungsgerichts ergangenen Urteil vom 24. Juni 2015 (C-373/13), Randnummer 77, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Daher ist es im Rahmen der Neuregelung zur Schaffung der nötigen Rechtsklarheit und -sicherheit zwingend notwendig, die europäischen Begrifflichkeiten in die deutsche Rechtsordnung zu transformieren.

i) Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 62b Absatz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

„11a. In § 62b Absatz 2 werden die Wörter „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ gestrichen.“

Begründung:

Das Erfordernis, den Ausreisegewahrsam in einer Unterkunft zu vollziehen von der aus eine Ausreise ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung möglich ist, führt faktisch dazu, dass der Vollzug von Ausreisegewahrsam nur noch in Abschiebungshafteinrichtungen erfolgen kann, die sich in der Nähe eines Flughafens befinden. Dadurch wird der praktische Vollzug stark eingeschränkt, ohne dass es hierfür einen nachvollziehbaren Grund gibt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es jedoch, sicherzustellen, dass der Ausländer jederzeit die Möglichkeit haben soll, den Ausreisegewahrsam dadurch vorzeitig zu beenden, dass er eine konkrete Reisemöglichkeit in einen aufnahmebereiten Staat benennt, die er wahrnehmen möchte (BGH, Beschluss vom 10.11.2020, XIII ZB 25/20, Randnummer 18). Ein Abstellen auf die Flughafennähe geht deshalb fehl. Um sicherzustellen, dass der Ausländer jederzeit die Möglichkeit hat, den Ausreisegewahrsam durch freiwillige Ausreise zu beenden, ist die Entfernung der Hafteinrichtung zum nächstgelegenen Flughafen nicht entscheidend. Nach

der aktuellen gesetzlichen Regelung ist es ausreichend, wenn sich die Unterkunft in der Nähe eines Flughafens befindet, von dem aus die Ausreisepflicht mittels Umsteigeflug erfüllt werden kann. Bei der Nutzung einer Flugverbindung, die ein Umsteigen (beispielsweise in Frankfurt oder München) erfordert, benötigt der Ausländer aufgrund von Umsteige-, Transfer- und Wartezeiten unter Umständen jedoch faktisch eine längere Zeitdauer, um seine Ausreisepflicht zu erfüllen, als wenn die Abschiebungshafteinrichtung zwar „in einer größeren Entfernung“ zum nächsten Flughafen liegt, von dort aus eine Ausreise jedoch mittels Direktflug möglich ist.

j) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Einem“ die Wörter „seit mindestens einem Jahr ununterbrochen“ einzufügen und die Angabe „31. Oktober 2022“ ist durch die Angabe „1. Januar 2022“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein direkter Übergang aus einer Gestattung in das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-neu ist abzulehnen. Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. Dies ist für den Erhalt der Akzeptanz für das Asylsystem erforderlich. Die Ausländerbehörden müssen eine realistische Zeitspanne erhalten, vollziehbar Ausreisepflichtige in deren Herkunftsland abzuschicken, wenn diese nicht freiwillig ausreisen. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens sollte ein Übergang in das Chancen-Aufenthaltsrecht daher erst dann möglich sein, wenn der Betroffene im Anschluss an eine Gestattung seit mindestens einem Jahr im Besitz einer Duldung ist.

Hinsichtlich des Stichtagsdatums gilt, dass eine weitere Ausweitung des Kreises der potentiell chancenaufenthaltsberechtigten Ausländer abzulehnen ist und den behaupteten Ausnahmecharakter der Norm konterkariert.

k) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ zu streichen.

Begründung:

Die großflächige Herausnahme von Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht aus dem Ausschlussstatbestand ist unangebracht. Zum einen gilt das Jugendstrafrecht auch für Taten von Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr. Hier ist eine solche Privilegierung nicht einzusehen, da die erforderliche Reife zur Einsicht hinreichend ausgebildet sein sollte.

Zum anderen würden von einer solchen Privilegierung auch jugendliche Mehrfach- und Intensivstraftäter, welche häufig die Schwelle zur Jugendstrafe aufgrund der Art der von ihnen verübten Straftaten nicht überschreiten, gleichwohl jedoch eine Gefahr für das Sicherheitsempfinden und die Sicherheit der Bevölkerung darstellen, profitieren. Es kann gerade nicht gewünscht sein, dass jugendliche Mehrfach- und Intensivstraftäter über das Chancen-Aufenthaltsrecht nunmehr in ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Deutschland wachsen.

1) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§104c Absatz 1 Satz 2, 3 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „wiederholt“ ist zu streichen.

bb) Nach den Wörtern „getäuscht hat“ sind die Wörter „oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Identitätsklärung und Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt“ einzufügen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Klärung der Identität hat vor allem aus Sicherheitsüberlegungen eine herausragende Bedeutung. Es ist ein unabweisbares Grundbedürfnis jedes Staates, zum Schutze der eigenen Bevölkerung zu wissen, wer sich im Staatsgebiet aufhält. Die Mitwirkung an der Klärung der eigenen Identität hat grundsätzlich jeder selbst in der Hand.

Es erscheint unangebracht, Personen nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht auszunehmen, die sich der Mitwirkung an ihrer Identitätsklärung und der Erfüllung der Passbeschaffungspflicht verweigert haben und zumutbare Handlungen unterlassen haben. Diese müssen dem aktiven Identitätstäuscher gleichgestellt werden und dürfen nicht von einem Verhalten profitieren, dass eine Abschiebung bisher unmöglich gemacht hat.

Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob die vorsätzlich falschen Angaben des Ausländers „wiederholt“ getätigt wurden oder nur einmalig, auch da es der Ausländer selbst nicht in der Hand hat, wie häufig er aktiv nach seinen Personalien gefragt wird.

Zu Buchstabe b

Eine Privilegierung von Ausländern, die Inhaber einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG sind, ist nicht nachvollziehbar. Die durch das Geordnete Rückkehrgesetz in das AufenthG aufgenommene sogenannte „Duldung light“ hat sich in der Praxis bewährt und wird nur bei Personen angewandt, die sich in der Vergangenheit hartnäckig geweigert haben, an ihrer Identitätsklärung mitzuwirken. Eine Sanktionierung dieses Verhaltens

sollte auch im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen. Wer seine Identitätsklärung blockiert, nicht mitwirkt oder gar aktiv täuscht, muss dafür wirksam sanktioniert werden und – neben strafrechtlichen – auch ausländerrechtliche Folgen spüren, die geeignet sind, eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

m) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 1 Satz 4 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Begehung einer vorsätzlichen Straftat im Sinne des § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserteilung führt zum automatischen Erlöschen des Aufenthaltstitels.“

Begründung:

Die beabsichtigte Ergänzung ist zwingend notwendig. Wer eine vorsätzliche Straftat begeht und insoweit zum Ausdruck bringt, sich willentlich nicht an die Rechtsordnung zu halten, kann nicht in dem Genuss des Chancen-Aufenthaltsrechts bleiben. Ziel des Chancen-Aufenthaltsrechts ist es, vorgeblich gut integrierten Personen die Möglichkeit zu geben, sich weiter zu bewähren und die bereits erfolgte Integration zu festigen. Die folgenlose Begehung von vorsätzlichen Straftaten in diesem Bewährungszeitraum stünde diesem Gedanken entgegen und wäre auch unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz migrationspolitischer Weichenstellungen nicht hinnehmbar. Der Zeitpunkt der Gewährung des Chancen-Aufenthaltsrechts ist keine Zäsur, nach dessen Vorliegen strafrechtlich relevantes Verhalten keine oder weniger einschneidende Folgen mehr hat. Die Geltungsdauer der Chancen-Aufenthaltserteilung ist vielmehr als weiterer Bewährungszeitraum zu sehen. Insoweit müssten auch jene Personen vom Chancen-Aufenthaltsrecht ausgeschlossen sein, die erst nach Erteilung der Chancen-Aufenthaltserteilung vorsätzlich straffällig geworden sind. Für die Bewertung ist die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder die Anklageerhebung ausreichend. Insoweit besteht ein Gleichklang mit den Regelungen des § 72 Absatz 4 Satz 1 AufenthG, wonach die Durchsetzung der Ausreisepflicht in diesen Fällen Vorrang genießt.

n) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „31. Oktober 2022“ ist durch die Angabe „1. Januar 2022“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Stichtagsdatum muss an dieser Stelle im Gleichlauf mit § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG-neu wieder auf die ursprüngliche Formulierung geändert werden (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu Ziffer 10.)

o) Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 104c Absatz 3 Satz 3 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 104c Absatz 3 Satz 3 ist die Angabe „18 Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erweiterung der Gültigkeitsdauer von einem Jahr auf 18 Monate im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ist abzulehnen. Die behauptete Notwendigkeit, den Betroffenen mehr Zeit für die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Bleiberecht gemäß §§ 25a, 25b AufenthG einzuräumen, besteht nicht. Wer die (niedrigen) Voraussetzungen in zwölf Monaten nicht erfüllt, dem wird dies wahrscheinlich auch in 18 Monaten nicht gelingen. Weiterhin muss bei Ausländern, die die Voraussetzungen für einen Anstufungstitel nicht erfüllen werden, der Fokus schnellstmöglich wieder auf die Beendigung ihres Aufenthalts gelegt werden.

p) Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 105d AufenthG),

Artikel 2a – neu – (§ 2b – neu – BÄO),

Artikel 6a – neu – (§ 2b BÄO)

a) Artikel 1 Nummer 13 ist zu streichen.

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Bundesärzteordnung

In der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 2a folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung Ärzte, die über eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen gefährdet, kön-

nen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist und die in diesen Einrichtungen wohnen sowie über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;
3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Personen in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung;
4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Personen in diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und
2. ihm eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 3 oder § 10 nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller an Eides statt zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

(5) Ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation nach § 3 oder Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 bleibt von der Ermächtigung zur vorüber-

gehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Heilkunde ausgeübt werden soll, oder das Land oder die gemeinsame Einrichtung, das oder die nach § 12 Absatz 3 Satz 3 vereinbart wurde.“ ‘

c) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Weitere Änderung der Bundesärzteordnung

§ 2b der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 2a dieses Gesetzes, wird aufgehoben.“

Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 5 Nummer 5 sind zu streichen.
- b) In Artikel 8 Absatz 3 sind die Wörter „Artikel 5 Nummer 5“ durch die Wörter „Artikel 6a“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Erteilung einer vorübergehenden Ermächtigung zur Ausübung von Heilkunde für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 AufenthG stellt eine Abweichung vom berufsrechtlichen Grundsatz dar, dass die Heilkunde nur von Ärztinnen und Ärzten mit Approbation bzw. Berufserlaubnis ausgeübt werden darf.

Die Regelung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde hat daher im entsprechenden Berufsgesetz, der Bundesärzteordnung, und, mangels unmittelbaren Bezugs zum Aufenthaltsrecht, gerade nicht im Aufenthaltsgesetz zu erfolgen.

q) Zu Artikel 8 Absatz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Absatz 1 sind die Wörter „am Tag nach der Verkündung“ durch die Wörter „am 1. März 2023“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch den unkonkreten Zeitpunkt des Inkrafttretens wird Unsicherheit geschaffen. Zudem benötigen die Ausländerbehörden eine ausreichende Vorlaufzeit

für Planungen und Vorbereitungen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Daher muss an dieser Stelle eine Regelung mit ausreichender Vorlaufzeit geschaffen werden, um die Planbarkeit zu erhöhen und eine Überlastung der Ausländerbehörden zu vermeiden.

r) Zu Artikel 8 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Absatz 2 sind die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein sachlicher Grund oder ein Bedürfnis, den Begünstigten eine Antragsfrist von drei Jahren einzuräumen, liegt nicht vor. Der Kreis der Berechtigten, die von der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts profitieren, steht aufgrund der Stichtagsregelung (31. Oktober 2022) von Anfang an fest. Ein Zeitraum von einem Jahr ist ausreichend, um den Personen, die zum Stichtag 31. Oktober 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, die Antragstellung zu ermöglichen und hält potentiell Berechtigte dazu an, zügig den entsprechenden Antrag zu stellen. Eine längere Frist führt hingegen zu einer unnötigen Verzögerung des gesamten Verfahrens, insbesondere in Fällen, in denen sich nach der Antragstellung und Ablehnung des Antrags noch ein Gerichtsverfahren anschließt.